

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gesetz vom 19. Sept. erfüllt ist — so würde die Majorität der Commission schwer und äußerst bedenklich finden, keinen Gründen treuer Beamten Gehör zu schenken, die gerechterweise beherziget werden sollen, wenn bürgerliche Freyheit nicht gehemmt werden soll — Bürger, die ihrem Vaterland in den gefährlichsten Zeiten mit vieler Ausopferung gedient, durch ein Gesetz ferner an ihren Stellen festzuhalten, die sie im Drang der Umständen übernahmen, die im Erfolg sehen, daß sie dem Vaterland die Dienste nicht leisten können, wozu ihr guter Wille bereit gewesen wäre. Oft traten Umstände ein, daß Väter zahlreicher Familien sich von den ihrigen ohne allzugrossem Nachtheil, nicht zu lange entfernen — auch Todesfälle eintreten können, wo der Verlust wichtiger Personen, dem Beruf, woraus die ganze Haushaltung genährt werden muß, ohne Hülfe des Hausvaters, gefährlich wäre — und endlich auch, da die Nation nicht im Fall ist, die versprochene Indemnitäten richtig abzutragen. (Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Erläuterung der rechtmässigen Eigenthümer von Zehnden und Bodenzinsen über ihre Ansprüche, dem helvetischen Vollziehungsausschuss vorgelegt im April 1800. 4. S. 8.

Dieses im Namen der Kirchen-, Armen-, Waisen- und Erziehungsanstalten und Güter des Kantons Zürich und von einzelnen Partikulareigenthümern von Zehnden und Bodenzinsen entworfne Memorial, behauptet, daß, gesetzt die Eigenthümer von Zehnden und Bodenzinsen hätten auch in das Dekret vom November 98, als in einen von ihnen mit dem Staat einzugehenden Vertrag eingewilligt (was sie bey der unerhörten Einseitigkeit des Vertrags doch weder thaten noch thun konnten), so wäre dieser Vertrag vom Staat selbst dadurch gebrochen, daß er seine ausdrückliche Zusage (§. 17 des Gesetzes: „Diese Entschädigung wird der Staat in Jahresfrist nach Bekanntmachung dieses Gesetzes, mit dem Zins von 4 vom hundert bezahlen“) unerfüllt ließ. Die Unterzeichner dieser Schrift erklären also 1) daß ihre Rechtstitel auf die bisher besessenen Zehnden und Grundzinsen, so vollgültig und kräftig sind, wie irgend ein Eigenthum in der Welt sie haben kann. 2) Das Dekret vom 10. Nov. 98 ist in jeder Betrachtung widerrechtlich; es gründet sich keineswegs auf die neuhelvetische Staats-

verfassung, besonders ist der §. 13 in seinem Geist und Buchstaben durch jenen Beschlüß schneidend verletzt. 3) Folglich hat die Majorität, welche jenen Beschlüß erzwang, die Marchen der ihr durch das Gesetz zugesuchten Befugniß offenbar durchbrochen und ihr Dekret kann zwar gewaltthätig aufgedrungen werden, aber nie eine, den freyen Bürger verpflichtende Kraft bekommen. 4. Die Majorität selbst war so beschaffen, daß gegen ihre Gültigkeit die stärksten Einwendungen zu machen sind; zumal von dem abstimgenden Volieren auch diejenigen nicht ausgeschlossen wurden, welche als Selbstzehndpflichtige und Grundzinsenschuldige, ihr Privatinteresse partheivisch machte, ja sogar diejenigen nicht, die es unverholen ließen, diesen Vortheil ihrem Volke zu einer Zeit, wo ein dergleichen Versprechen nichts anders als Bestechung war, verheissen zu haben. 5) Den Grundsatz der Loskauflichkeit lassen sie unangetastet, aber sie protestieren förmlich und feierlich gegen jede Loskaufung, wo der Preis für das loszukaufende Eigenthum mit dem Werthe desselben in keinem billigen Verhältnisse steht. 6) Bis die Loskaufungen auf diese Weise wirklich geschehen sind, sondern sie ungeschwächt und unverkümmert den Fortgenuss der Zehnden und Grundzinsen in Natura.

Nothwendige Vorstellung an Helvetiens gesetzgebende Räthe, Vollziehungsausschuss, Minister der Wissenschaften und sämtliches souveränes Volk; betreffend die Kirchen-, Schul- und Armengüter und die Erhaltung und Anwendung derselben. Von den Religionslehrern der Landschaft Zürich. Im Brachmonat 1800. Samt einer Beylage, nemlich: Anmerkungen oder Einwürfe, Berichtigungen und Bedenklichkeiten über Bürgerministers der Wissenschaften Entwurf einer Botschaft an die gesetzgebenden Räthe, über die Verhältnisse der Kirche zum Staat und die Entschädigung der Religionsdiener. (Bern 1800.) 8. Zürich b. Ziegler und Ulrich 1800. S. 16.

Diese von den Decanen aller Classen des Kantons Zürich unterzeichnete Vorstellung, schließt sich an die so eben angezeigte Erklärung an und ist in gleichem Sinne abgesetzt. Sie fordert 1) daß die seit 1800

Fahren verstopften Quellen der Besoldung der Lehrer, der Erquickung der Armen, wieder geöffnet, das ist, daß die Behnden, Bodenzinse, Handlehenabgaben, an die Kirchen und christliche Stiftungen wieder entrichtet, folglich das Liquidationsgeschäft vergessen und in nächster Endte der Behnden nach alter Pflicht und Uebung wieder gestellt werde, auch daß man sich am Kirchen-Schul- und Armgut, mit Verkaufung der demselben gehörenden Grundstücke nicht vergreife. 2) Würde wider Verhoffen von Seite der Gesetzgebung nicht entsprochen, so sodern sie einen unparthenischen Richter, der folglich weder Behnden- noch Bodenzins-Eigenthümer, noch Behnden- oder Bodenzins-pflichtig sey, dem sie ihre gerechten Ansprüche zur Entscheidung vorlegen können.

Der Kirchenrat des Cantons Bern an die Gesetzgeber des helvetischen Volks. Bern 20. Juni 1800. 8. (Bern b. Ochs.) S. 8.

Nach einer kurzen Darstellung der Ungerechtigkeit sowohl als der verheerenden Folgen des Dekrets vom November 1798, folget die Aufforderung zur Rücknahme dieses übereilten Dekretes, das die Behnden und Grundzins abschafft: „Offnet B. G. die wohlthätigen Quellen wieder, aus welchen dem Staate seine Hülfsmittel, den Kirchen, Schulen und Armenanstalten ihr Unterhalt zusöz. Fürchtet nicht vor dem Volke und der Welt zu gestehen, daß Ihr Euch geirrt habt. Entreisset der Habſucht ihre Beute, zerstört durch eine Handlung der Wahrheit und Gerechtigkeit, die Anschläge der ungerechten Schaltheit, die unter betrüglichen Namen und nichtigen Vorwänden an fremdes Eigenthum griff. Entwohnnet Euer Volk von unerlaubtem mit dem Gewissen streitendem Besitze. Lehret es heilige Schulden ehren, und damit auch Euch geben, was des Vaterlands Nothdurft fordert, und bauet damit einem Sturze vor, der ohne dies unfehlbar erfolgen, und Euch unter seinen Trümmern begraben wird. — Wir kennen freyliech die mit einem solchen Schritte verbundenen Schwierigkeiten. Aber noch können sie überwunden werden. Noch sind sie für wahren Muth und wahre Vaterlandsliebe nicht zu groß; aber sie mehren sich mit jedem Tage des Aufschubs. Wartet Ihr nur bis nach der Endte: so ist wieder ein volles Jahr verloren und die Schwierigkeit um so viel unüberwindlicher gemacht. Hingegen steht Euch der Weg offen, die Entrichtung der Behnden und Grundzins

für das Gegenwärtige und Zukünftige wieder zu gebieten und den Staat mit der Entschädigung ihrer Besitzer für das ihnen im Vergangenen Zurückgebliebene zu beladen. Die Zeit wird kommen und sie ist nahe, wo auch dieses Rettungsmittel nicht mehr hinreichen wird, wo die durch jenes ungerechte Dekret angehäufte Schuld, unerschwinglich, unbezahlbar, wo die dadurch verursachten Nebel unwiederherstellbar seyn werden.“

Die Gemeindskammer von Bern an den Vollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik. Bern den 23. Juni 1800. 8. (Bern b. Ochs.) S. 8.

„Für wenige Gemeinden Helvetiens ist wohl das Gesetz, das die Behnden und Bodenzinse aufhob, nachtheiliger gewesen als für die Gemeinde Bern. Wie zum Beispiel, nur allein für die unter der Aufsicht der Gemeindskammer stehenden Verwaltungen des Bürgerspitals, der Stadt-Krankenhäuser, des Waisenhäuses, des Almosenamtes, des Kirchenamtes und des Muschafens (eines zum Besten junger Geistlichen bestimmten Instituts) macht es alle Jahre ein Objekt aus von 8658 Mütten Getreide, 22 Säumen Wein und 2664 Franken in Geld. Ausserdem haben unsere Zünfte oder sogenannte Gesellschaften, welche die eigentlichen Armenfonds der Gemeindsbürgerchaft enthalten, nicht unbeträchtliche Behnden und Bodenzinse besessen; die Personen der Prediger, der Professoren und Schulslehrer waren fast ganz auf dergleichen Einkünfte angewiesen, und was von dieser Art Gerechtigkeiten in Händen von Berner-Bürgern sich befand, das steigt vollends in unermessliche Summen.“ Im Namen jener Stiftungen und ihrer geschädigten Mitbürger, verlangt die Gemeindskammer Rücknahme des erwähnten Gesetzes. — „Sollte dann unsere auf Recht und Gerechtigkeit bestehende Reklamation, weder bey Ihnen B. Vollziehungsräthe, noch bey den gesetzgebenden Räthen Gehör finden, oder gar mit Tagesordnung abgewiesen werden, so erfodert unsere theure Pflicht gegen unsere seligen Voreltern und Wohlthäter, die christlichen Stifter unserer frommen, durch ein revolutionaires Gesetz vernichteten Lehr-, Erziehungs- und Armenverpflegungsanstalten, daß wir uns vor Gott und der Nachwelt erklären, daß wir für uns und unsere Kinder und Nachkommen schaft, unsere und ihre Rechte niemals vergeben haben, nicht davon abgesondert sind, und niemals davon abstehen werden.“